

GUTE PUBLIKATIONSPRAXIS – RICHTLINIEN ZUR AUTORENSCHAFT MEDIZINISCHE FAKULTÄT MÜNSTER

Die Autorenschaft auf einer Publikation reflektiert einen Beitrag zu einer intellektuellen Leistung. Die Bedeutung einer Autorenschaft erstreckt sich über die öffentliche Dokumentation dieser intellektuellen Leistung hinaus, da Autorenschaft die persönliche sowie institutionelle Reputation beeinflusst und darüber auch z.B. bei Fördermittelgebern als Kriterium der Entscheidung einfließt.

Die Medizinische Fakultät der Universität Münster empfiehlt die Einhaltung folgender Richtlinien:

Empfehlung durch die FWN-Kommission vom 15. Juni 2015 und 9. November 2015

Beschluss des Dekanats vom 17. September 2015; Beschluss des Fachbereichsrats vom 15. Dezember 2015

1. KRITERIEN DER AUTORENSCHAFT

Eine Autorenschaft ist nur begründet bei:

1. einem substantiellen Beitrag zu Konzeption und Planung, sowie Erhebung, Analyse und Interpretation von Daten,
2. Entwurf oder kritische Überarbeitung der Publikation in einem nicht nur unerheblichen Umfang und
3. abschließender Genehmigung der Publikation in der Version, die zur Veröffentlichung eingereicht werden soll.

Eine berechtigte Autorenschaft liegt vor, wenn alle drei genannten Punkte erfüllt sind.

Ehren- und Gastautorenschaften sind nicht erlaubt.

Folgende, z.T. auch wesentliche Beiträge, wie

- Beitrag wichtiger Untersuchungsmaterialien
- Unterweisung von Mitautoren in Untersuchungsmethoden
- Beteiligung an der Datensammlung und –zusammenstellung
- Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist
- Verantwortung für die Einwerbung der Fördermittel¹

berechtigen ohne weitergehenden intellektuellen Beitrag für sich allein nicht die Autorenschaft.

2. MULTIZENTER-GRUPPEN UND STUDIEN

Für größere Multizenter-Gruppen und Studien gilt:

Die Gruppe sollte die Person(en) benennen, welche eine direkte Verantwortung für die Publikation trägt / tragen. Diese so benannte(n) Person(e)n sollte(n) die [Kriterien der Autorenschaft](#) erfüllen. Andere Mitglieder der Gruppe können in den Acknowledgements unter Angabe des Beitrages (z.B. Probenlieferung, etc.) aufgeführt werden.

3. ACKNOWLEDGEMENTS

Alle Personen, welche zur Publikation einen Beitrag geleistet haben und die Kriterien der Autorenschaft nicht erfüllen, sollten in den Acknowledgements genannt werden.

Gruppen von Personen oder Einzelpersonen, welche z.B. einen Beitrag zur Probenlieferung für die Publikation geleistet haben, sollten in den Acknowledgements unter der Rubrik „clinical

¹ Die international häufig geforderte „substantielle Beteiligung“ und damit erlangte Berechtigung zur Autorenschaft kann jedoch dann vorliegen, wenn Leiter einer Einrichtung die Rahmenbedingungen zur Durchführung des Projektes geschaffen hat, insbesondere durch die Drittmittelaquise (=Projektleiterschaft). Einwerben von DM per se gilt jedoch nicht automatisch als Berechtigung der Mitautorenschaft.

investigators“ oder „participation investigators“ unter klaren Beschreibung der Art des Beitrages gelistet werden.

4. DOKTORANDENREGELUNG

Doktoranden/innen, die Ihre Dissertationsarbeit in Form einer Publikation leisten wollen oder aber nach Ihrer Dissertation Ihre Arbeit nach Absprache mit dem Betreuer veröffentlichen wollen, haben einen Anspruch auf die Erstautorenschaft dann, wenn sie das Manuskript dieser Publikation weitgehend selbstständig verfassen. Eine Dissertation als Teilprojekt eines umfangreicheren wissenschaftlichen Projektes reicht als Anspruch der/des Doktoranden/in auf Erstautorenschaft nicht aus. In diesem Falle sollte die Erstautorenschaft dem/der Verfasser/in der Publikation zuerkannt werden. Der/die Doktorandin ist in dieser Publikation als Mitautorin zu berücksichtigen, solange er / sie die Kriterien der Autorenschaft erfüllt. Die Konzeption von Studien und Publikationen - die auch Auswirkungen auf die Festlegung von Autorschaften haben kann - ist grundlegende Aufgabe des Seniorautors. Steht die sachliche Begründung dieser Konzeption in Frage, kann das Ombudsgremium* angerufen werden.

* Anlage zu Paragraph 4, Absatz 2

Für das Ombudsgremium wurde in Nachfolge von Herrn Professor Wilhelm Schmitz Herr Prof. Volker Gerke als Leiter (Ombudsmann) gewählt². Es obliegt dem Ombudsmann, falls er es für nötig befindet, weitere Kolleginnen und Kollegen für das Ombudsgremium zu benennen. Der Ombudsmann bzw. das Ombudsgremium wird auf Anruf durch die beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen tätig.

Kontakt:

Prof. Dr. Volker Gerke

E-Mail: gerke@uni-muenster.de

² Beschluss des Dekanats vom 25.10.2023